

Ortsübliche Bekanntgabe

Wasserrecht;

Abwasseranlage der Stadt Hersbruck, Unterer Markt 1, 91217 Hersbruck
Generalentwässerungsplan

Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gem. § 15 WHG zur Einleitung von
Mischwasser aus dem neugebauten Regenüberlaufbecken 02 in die Pegnitz
(Ausführungsplanung)

Die Stadt Hersbruck hat beim Landratsamt Nürnberger Land die Durchführung des
wasserrechtlichen Verfahrens für das im Betreff genannte Vorhaben beantragt.

Die Vorprüfung gem. § 5 UVPG erbrachte, dass keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten
sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird deshalb verzichtet. Diese
Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die maßgeblichen Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen
in der Zeit

vom 05.08. bis 06.09.2019

bei STADTBAUAMT, RATHAUS, ZIMMER 3.04

zu folgenden Zeiten zur Einsicht auf:

Montag - Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 14-18 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb
von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei

STADT HERSBRUCK, UNTERER MARKT 1, 91217 HERSBRUCK

oder beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz, Zimmer Nr.
234, zu erheben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf
besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat das Landratsamt Nürnberger Land die rechtzeitig erhobenen
Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des
Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, sowie den Personen, die Einwendungen erhoben
haben, zu erörtern.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können die Personen, die
Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benach-
richtigt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntgabe
ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann zusammen mit den für das Vorhaben maßgeblichen
Unterlagen im Internet unter www.nuernberger-land.de / Verwaltung und Bürgerservice / Aktuelles /
Formulare und Merkblätter / Wasserrecht / Aktuelles – öffentliche Bekanntmachung eingesehen
werden.

Lauf a.d. Pegnitz, 15.07.2019



Reimann

